

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Im Sieken und Bruch“
in den Gemeinden Barum und Emmendorf
sowie der Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen**

Vom 23. 3. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Im Sieken und Bruch“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in den Gemeinden Barum und Emmendorf, Samtgemeinde Bad Bevensen, sowie in der Stadt Uelzen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In Parallellage zum Gewässer verläuft die NSG-Grenze entsprechend der Kartendarstellung im Abstand von 10 bzw. 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die das Gebiet querenden Trassen der Bundesstraße 4 und der Bahnstrecke sind nicht Bestandteil des NSG.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 190 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Im Sieken und Bruch“ liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ und dort im Naturraum „Uelzener und Bevenser Becken“. Das NSG wird im Wesentlichen geprägt von Laubwaldgesellschaften und Feuchtwäldern auf alten Waldstandorten. Das durch die Bundesstraße sowie die Bahnstrecke zerteilte Gebiet wird vom Ohbeck und seinen Zuläufen durchzogen, die in einem teils naturnahen, teils mäßig ausgebauten Zustand sind. Einbezogen sind zudem eingelagerte und Bach begleitende Grünland- und Ackerflächen. Insbesondere westlich der Bundesstraße ist das Gelände zum Teil stark bewegt und bietet ein vielfältiges Standortmosaik, das von basenreich bis bodensauer und von frisch bis nass bzw. quellnass und morastig reicht.

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebiets „Im Sieken und Bruch“ als vielgestaltiges, von kleinen Bachläufen durchzogenes Laubwaldgebiet mit naturraumtypischen Waldgesellschaften und eingestreuten Grünland- und Ackerflächen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Insbesondere das bewegte Relief, der kleinräumige Wechsel von offenen und mit Wald bestandenen Flächen sowie die mosaikartige Verzahnung zahlreicher verschiedenartiger Biotoypen machen die besondere Eigenart und Vielfalt sowie herausragende Schönheit und Ruhe des Gebiets aus.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher Laubwälder, insbesondere von Buchenwäldern bodensaurer und mittlerer Standorte, Eichen-Mischwäldern bodensaurer Standorte, Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern mittlerer Standorte sowie Erlen- und Eschenwäldern der Talniederungen und Quellbereiche,
2. des Ohbeck und seiner Zuläufe sowie der im Gebiet vorhandenen Quellbereiche,
3. strukturreicher Offenlandbereiche als Grünland, insbesondere von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie von Nasswiesen und Flutrasen,

4. sonstiger naturnaher Lebensräume, insbesondere von Hecken, Sümpfen, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren,

5. charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Laubwälder, des Grünlandes und der Bachniederungen sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern, Buchen- und Eichenmischwäldern in den Talrand- und Übergangsbereichen zur trockenen Geest,
 - b) niederungstypischen naturnahen Erlen-Eschenwäldern,
 - c) dem Ohbeck mit Zuläufen als in die Ilmenau mündendes Fließgewässer,
 - d) artenreichem Grünland frischer bis nasser Standorte,
 - e) Bach begleitenden Hochstaudenfluren, Röhrichten, Riedern und Sümpfen,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion incanae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und entlang des Ohbeck und seiner Zuläufe mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

des Ohbeck und seiner Zuläufe als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiches, wenig gedüngtes, vorwiegend gemähtes Grünland auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland und Magerrasen, einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten,

einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

dd) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

ee) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen zur Begründung, Pflege und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch Erhaltung von Altholzinseln und Habitatbäumen sowie die Förderung artenreicher Feucht- und Nassgrünländereien durch Nutzungsextensivierung.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,

5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie der Forstdienststellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Verkehrssicherung; die Durchführung der Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Unterhaltung der Fahrwege ausschließlich mit Sand, Kies und Lesesteinen unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Salzlecken; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansetzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben
1. die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Ackerflächen, jedoch ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln; zulässig bleibt die Bekämpfung von Problempflanzen wie z. B. Ampfer, Brennnessel oder Vogelmiere mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern es dem Schutzzweck nicht widerspricht,

- b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, sowie die Beseitigung von Wildschäden im betroffenen Bereich 14 Tage nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne ackerbauliche Nutzung,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
8. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben

1. ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
2. ohne Düngung,
3. ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und grundwassernahen Standorten,
4. unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Fall existentieller Gefährdung der Waldbestände mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Pheromonfallen sind zulässig,
5. in naturnahen Laubwäldern:
insbesondere in Auen-, Quell-, Bruch- und Sumpfwäldern, bodensauren Buchen- und Eichenwäldern sowie Eichen-Hainbuchenwäldern unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortheimischer Laubbaumarten, z. B. Erle, Birke, Esche, Ulme, Linde, Buche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
6. in naturfernen Nadel- und Laubholzwäldern:
insbesondere in Fichten-, Sitkafichten-, Lärchen-, Douglasien- sowie Pappelreinständen unter Umbau in naturnahe Laubmischwälder bzw. Erhöhung des Laubholzanteils durch vorrangige Förderung standortheimischer Laubbaumarten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
7. zwecks Verjüngung durch einzelstamm- bis horstweise Holzentnahme; standortfremde Baumarten (z. B. Sitka- und Rotfichte, Douglasie, Hybridpappel, Kiefer) dürfen jedoch auch flächig entnommen werden,

8. die Durchführung von Pflege- und Holzernthemaßnahmen zur Rücksichtnahme auf Boden und Bodenvegetation sowie auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten möglichst nur in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,

9. unter Belassung und Förderung eines ausreichenden Umfangs von Horst- und Höhlenbäumen sowie von stehendem und liegendem Alt- und Totholz bis zum natürlichen Verfall.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Grenzmarkierungen zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 23. 3. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**